

**SATZUNG**  
**des Zweckverbandes Buchenwasserversorgung**  
**Sitz Wildberg, Landkreis Calw**

Die Verbandsversammlung hat am 20. Mai 1981 folgende Neufassung der Verbandssatzung, zugleich zur Anpassung an das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl.S.408) beschlossen und sie am 23.06.1982, am 23.05.1990 und am 20.05.1998 geändert:

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Name, Mitglieder und**  
**Sitz des Verbandes**

(1) Der seit dem 01. April 1961 bestehende Gemeindeverband wird als Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unter dem Namen

**„Zweckverband Buchenwasser-**  
**versorgung“**

geführt.

(2) Dem Zweckverband gehören an:

- a) die Stadt Calw (für den Stadtteil Holzbronn),
- b) die Gemeinde Deckenpfronn,
- c) die Stadt Wildberg (für die Stadtteile Wildberg, Gültlingen und Sulz am Eck).

(3) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wildberg, Landkreis Calw.

**§ 2**  
**Aufgaben des Verbandes,**  
**Beteiligungsverhältnisse**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Trinkwasser in ausreichender Menge und für alle Mitglieder in gleicher Güte zu liefern. Eine Liefergarantie wird nicht übernommen. Wenn wegen Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen Lieferbeschränkungen vorgenommen werden müssen, so sind alle Mitglieder im Rahmen der technischen Möglichkeiten gleichmäßig an den Beschränkungen zu beteiligen.

(2) Den Verbandsmitgliedern stehen folgende Wasserbezugs mengen aufgrund der zu beliefernden Beteiligungsquoten zu:

Stadt Calw für den Stadtteil Holzbronn	2,5 l/s (08,33 % oder 1/12)
Gemeinde Deckenpfronn	7,5 l/s (25,00 % oder 3/12)
Stadt Wildberg für die Stadtteile Gültlingen, Sulz am Eck und Wildberg	20,0 l/s (66,67 % oder 8/12)

Die Gesamtbezugsmenge  
beläuft sich somit auf 30,0 l/s.

Den Verbandsgemeinden können weitere Bezugsrechte eingeräumt werden, soweit diese dem Zweckverband zur Verfügung stehen und eine finanzielle Ausgleichsregelung für die Investitionsvorleistung erfolgt.

(3) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Dazu zählen auch Einrichtungen zur Notversorgung. Nicht dazu zählen jedoch die von den Mitgliedern selbst eingelegten direkt bei den Ortsnetzen der Verbandsgemeinden führenden Leitungen sowie deren Verteilungs- und Speichereinrichtungen.

**II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des**  
**Zweckverbandes**

**§ 3**  
**Organe**

(1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebsatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§§ 4 und 5)
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 6).

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern bzw. dem Oberbürgermeister der Verbandsmitglieder sowie einem weiteren Vertreter der Stadt Calw, zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Deckenpfronn und vier weiteren Vertretern der Stadt Wildberg. Jeder der insgesamt 10 Vertreter hat eine Stimme.

(2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeinderordnung vertreten.

(3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Gemeinderäten nach jeder Gemeinderatswahl auf die Dauer von 5 Jahren widerruflich gewählt.

(4) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen. Das gleiche gilt auch für einen als weiteren Vertreter gewählten Ortsvorsteher oder sonstigen Bediensteten.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Stimmen eines Mitglieds können gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nur einheitlich abgegeben werden.

(6) Für die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit sowie die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung gilt:

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.

2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie beschließt über alle den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabengebiet des Zweckverbands gehören muß, beim Vorsitzenden beantragen.

(4) Der Ort der Beratung der Verbandsversammlung wird jeweils vom Verbandsvorsitzenden bestimmt.

(5) Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GemO sinngemäß Anwendung.

#### § 6

##### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, vollzieht die Beschlüsse der laufenden Verbandsversammlung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 5.000 DM im Einzelfall zu.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, trifft der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der anderen Verbandsgemeinden eine Eilentscheidung.

#### § 7

##### Dienstkräfte

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Im technischen Bereich können Bedienstete der Verbandsgemeinden gegen Erstattung der Selbstkosten durch den Verband eingesetzt werden. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

### III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

#### § 8

##### Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

#### § 9

##### Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des Verbands wird von der Stadt Wildberg geführt. Der Verband hat dafür der Stadt Wildberg eine Entschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung ist von der Verbandsversammlung für jedes Rechnungsjahr im Rahmen des Wirtschaftsplanes neu zu beschließen.

(2) Bei der Kassenführung des Verbands ist eine von der Stadtkasse Wildberg getrennte Geldverwaltung und die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht erforderlich. Die Kassenbestände des Verbands können mit denen der Stadtkasse vereinigt werden.

#### § 10

##### Deckung des Finanzbedarfs für die Anlagenfinanzierung und die laufenden Betriebsaufwendungen

(1) Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage und im übrigen durch eine jährliche Verbandsumlage aufgebracht.

(2) Die Kapitalumlage wird entsprechend dem Verhältnis der zu beliefernden Beteiligungsquoten (Wasserbezugsrechte) und demnach folgendermaßen von den Verbandsmitgliedern erhoben:

Stadt Calw	02,5 l/s (8,33 % oder 1/12)
Gemeinde Deckenpfronn	07,5 l/s (25 % oder 3/12)
Stadt Wildberg	20,0 l/s (66,67 % oder 8/12).

(3) Die jährliche Verbandsumlage wird erhoben, um den laufenden Aufwand zu decken. Dabei ist folgender Umlageschlüssel maßgebend:

1. Der Zinsaufwand, der Abschreibungsaufwand auf die Anlagen, die durch den Zweckverband Bodenseewasserversorgung erhobene Festkostenumlage und 50 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden entsprechend dem Verhältnis ihrer zu beliefernden Beteiligungsquoten (Bezugsrechte) und demnach folgendermaßen auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Calw	02,5 l/s (8,33 % oder 1/12)
Gemeinde Deckenpfronn	07,5 l/s (25 % oder 3/12)
Stadt Wildberg	20,0 l/s (66,67 % oder 8/12).

2. 50 % der Betriebs- und Verwaltungskosten, die durch den Zweckverband Bodenseewasserversorgung erhobene Betriebskostenumlage, die Stromkosten, das für die verbandseigenen Buchenquellen zu entrichtende Wasserentnahmeentgelt sowie das der Stadt Wildberg zu ersetzende Wasserentnahmeentgelt für die Fuchtbachquelle werden entsprechend dem Verhältnis der bezogenen Wassermenge umgelegt. Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Rechnungsvierteljahres zahlungsfällig. Bis zur Verabschiedung des Wirtschaftsplans richtet sich ihre Höhe nach den Verpflichtungen im vorangegangenen Jahr, danach ist hierfür die Festsetzung im Wirtschaftsplan maßgebend bis unverzüglich nach Jahresende die endgültige Abrechnung erfolgt.

(4) Für rückständige Beträge kann der Verband Verzugszinsen in Höhe von 2.v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

Sofern ein Verbandsmitglied die ihm nach § 2 Abs. 2 zustehende Wasserbezugsmenge überschreitet, kann die Verbandsversammlung einen Zuschlag festsetzen.

### IV. Sonstiges

#### § 11

##### Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands gilt § 21 GKZ.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

#### § 12

##### Auflösung des Zweckverbands

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Das Beteiligungsverhältnis richtet sich nach dem Schlüssel in § 10 Abs. 3 Ziffer 1.

#### § 13

##### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen für jedes Verbandsmitglied in der jeweils örtlich vorgeschriebenen Weise.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 09. Februar 1976 außer Kraft.

Seewald  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Calw hat die Gesetzmäßigkeit der vorstehenden Verbandssatzung mit Erlass 110-815.16 vom 10. Juli 1981 bestätigt.

Wildberg, 20. Juli 1981

Zweckverband Buchenwasserversorgung

Seewald  
Verbandsvorsitzender

Die 2. Satzungsänderung vom 23.05.1990 hat das Landratsamt Calw durch Verfügung vom 09.07.1990 genehmigt. Die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Ausgaben der Mitteilungsblätter vom 25.07.1990 (Wildberg und Deckenpfronn) sowie vom 10.08.1990 (Stammheim/Holzbronn) erfolgt.

Wildberg, 27. August 1990

Zweckverband Buchenwasserversorgung

Seewald  
Verbandsvorsitzender

Die 3. Satzungsänderung vom 20.05.1998 hat das Landratsamt Calw durch Verfügung vom 16.06.1998 genehmigt. Die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Ausgaben der Mitteilungsblätter Nr. 4 vom 27.05.1998 (Wildberg) und 04.06.1998 (Deckenpfronn) sowie am 03.06.1998 in den Tageszeitungen Schwarzwälder Bote, Nagold und Kreisnachrichten, Calw (Calw/Holzbronn) erfolgt.

Wildberg, 22. Juni 1998

Zweckverband Buchenwasserversorgung

Seewald  
Verbandsvorsitzender

Die 4. Satzungsänderung vom 13. Mai 2013 wurde in den Ausgaben der Mitteilungsblätter Nr. 27 vom 3. Juli 2013 (Wildberg) und vom 11. Juli 2013 (Deckenpfronn) sowie am 5. Juli 2013 im Calw Journal öffentlich bekannt gemacht.

(Das Landratsamt Calw hat die vorstehende Satzung am 21. August 2013 nicht bestätigt.)

Die 5. Satzungsänderung vom 12. Mai 2014 hat das Landratsamt Calw durch Verfügung vom 22. August 2014 genehmigt. Die notwendigen Bekanntmachungen sind in den Ausgaben der Mitteilungsblätter Nr. 28 vom 9. Juli 2014 (Wildberg) und 10. Juli 2014 (Deckenpfronn) sowie am 18. Juli 2014 im Calw Journal erfolgt und tritt rückwirkend zum 12. Mai 2013 in Kraft.